

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/24 15Os155/87, 13Os165/93 (13Os170/93)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1987

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Ein wegen Einsteigens in ein Gebäude nach§ 129 Z 1 StGB qualifizierter Diebstahl liegt nur dann vor, wenn er durch unmittelbares Einsteigen in ein Gebäude begangen wird, nicht aber auch dann, wenn der Täter eine Umfassungsmauer (oder Umzäunung), die nicht in das Gebäude integriert ist, übersteigt, zum Betreten des eigentlichen Gebäudes jedoch die dafür vorgesehene (unverschlossene) Öffnung benützt.

Entscheidungstexte

• 15 Os 155/87

Entscheidungstext OGH 24.11.1987 15 Os 155/87

• 13 Os 165/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 13 Os 165/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093867

Dokumentnummer

JJR_19871124_OGH0002_0150OS00155_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$